

Ampere

Bestimmungen zur Verlängerung der Garantie für Ampere.StoragePro E3 - Stromspeichersysteme

(Stand: August 2024)

Diese Garantieverlängerung ("**erweiterte Garantie**") ist ein zusätzliches Angebot der Ampere German Electric Innovation GmbH (nachfolgend "**Garantiegeber**") an Kunden, die eine Verlängerung des Garantiezeitraums der Standardgarantie für Ampere.StoragePro E3 Stromspeichersysteme des Typs **ASP-12KW-3P-A-X-E3** und **ASP-22KW-3P-A-X E3** um 10 Jahre wünschen.

Die erweiterte Garantie gilt ausschließlich für ein Photovoltaik-gekoppeltes Stromspeichersystem des Typs **ASP-12KW-3P-A-X-E3** und **ASP-22KW-3P-A-X-E3** ("Stromspeichersystem"), das ab dem 01.08.2024 erstmalig installiert und innerhalb Deutschlands betrieben wird.

Die erweiterte Garantie kann von jedem Verbraucher erworben werden, der ein Stromspeichersystem vom Garantiegeber oder von einem Händler/Fachpartner des Garantiegebers erworben hat (nachfolgend "Garantienehmer"). Verbraucher ist jede natürliche Person, die das Stromspeichersystem zu Zwecken erworben hat, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (wie z.B. bei Erwerb für den Eigenbedarf).

Für die erweiterte Garantie ist vom Garantienehmer ein gesondertes Entgelt zu entrichten.

A. Bedingungen der Standardgarantie

- (1) Die erweiterte Garantie verlängert den Garantiezeitraum der vom Garantiegeber gewährten Standardgarantie für Ampere.StoragePro E3 Speichersysteme **ohne** eine andere gekoppelte Energiequelle (Kleinwindkraftanlagen, BHKWs, Brennstoffzellen oder sonstige) [siehe "**Garantiebedingungen für Ampere.StoragePro E3- Stromspeichersysteme (Standardgarantie)**"].

1

Ampere German Electric
Innovation GmbH
Straße des 17. Juni 4a
04425 Taucha
info@amperesolar.de
amperesolar.de

Geschäftsführer
Michael Colberg

Registergericht
AG Leipzig | HRB 39230
USt-IdNr: DE348567691

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN: DE60 7007 0010 0225 6444 00
BIC DEUTDE33XXX

Ampere

- (2) Für den Zeitraum der Verlängerung gelten somit die Bedingungen der Standardgarantie unberührt fort, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

B. Garantiezeitraum

- (1) Der Zeitraum der erweiterten Garantie beträgt 10 Jahre ("erweiterter Garantiezeitraum"). Durch Abschluss der erweiterten Garantie beträgt die Garantie des Garantienehmers insgesamt 20 Jahre, beginnend mit dem Tag der Erstinstallation des Stromspeichersystems ("Gesamtgarantiezeitraum").
- (2) Die erweiterte Garantie endet entweder mit Ablauf des erweiterten Garantiezeitraums oder mit Erreichen der Maximalzyklusanzahl (siehe **D.(1)**), je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- (3) Mit Eintritt der Beendigung der erweiterten Garantie erlöschen die sich aus der erweiterten Garantie ergebenden Rechte und Pflichten des Garantienehmers. Ab diesem Zeitpunkt können gegen den Garantiegeber keine Garantieansprüche mehr geltend gemacht werden.

C. Erwerb der erweiterten Garantie

Die entgeltliche erweiterte Garantie kann vom Garantienehmer direkt beim Garantiegeber oder über einen Fachpartner/Händler des Garantiegebers innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss erworben werden. Der Erwerb der erweiterten Garantie lässt die Bedingungen der Standardgarantie unberührt.

D. Umfang der erweiterten Garantie; Selbstbeteiligung

- (1) Die erweiterte Garantie ist auf maximal 12.000 Vollzyklen ("Maximalzyklusanzahl") des Akkumulators während des Gesamtgarantiezeitraums beschränkt. Die Garantiezeiträume von Standardgarantie und erweiterter Garantie sind im Hinblick auf die Maximalzyklusanzahl somit nicht isoliert, sondern zusammen (d.h. als Ganzes) zu betrachten. Der Umfang der erweiterten Garantie (d.h. noch "unverbrauchte" Ladezyklen) hängt mithin also davon ab, wie viele Vollzyklen während des zeitlichen Geltungsbereichs der Standardgarantie bereits erfolgt

2

Ampere

sind. Bei Überschreiten der Maximalzyklusanzahl erlöschen sämtliche Ansprüche des Garantienehmers aus der erweiterten Garantie, unabhängig davon, ob der Gesamtgarantiezeitraum in diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen ist.

(2) Leistungsgarantie: Der Garantiegeber garantiert dem Garantienehmer, dass der Akkumulator des Stromspeichersystems während des erweiterten Garantiezeitraums eine nutzbare Kapazität von 70 % der Nennkapazität in Höhe von 3,3 kWh/Modul zur Verfügung stellen kann.

(3) Produktgarantie: Bei Vorliegen eines Garantiefalles während des erweiterten Garantiezeitraums ist der Garantienehmer im Rahmen der Produktgarantie verpflichtet, eine Selbstbeteiligung an den dem Garantiegeber durch die Garantieleistungen entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Die Selbstbeteiligung beträgt

- a. im Falle eines Defekts des Wechselrichters 625,00 EUR netto (d.h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer);
- b. im Falle eines Defekts des Akkumulators 275,00 EUR netto (d.h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) pro kWh Nennkapazität des Akkumulators zum Lebensdauerbeginn.
- c. Liegt im Rahmen eines Garantiefalles sowohl ein Defekt des Wechselrichters als auch ein Defekt des Akkumulators vor, hat der Garantienehmer für diesen Garantiefall einmalig eine Selbstbeteiligung in Höhe einer sich aus der gemäß **D.)3)a.** und **D.)3)b.** ergebenden Summe zu tragen (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Der Garantiegeber stellt dem Garantienehmer eine Rechnung über die Höhe des Betrags der Selbstbeteiligung des Garantienehmers aus, welche innerhalb von vier (4) Wochen nach Rechnungseingang zu begleichen ist.

E. Verhältnis zur gesetzlichen Gewährleistung

Die dem Garantienehmer durch die erweiterte Garantie eingeräumten Rechte lassen dessen vertraglich eingeräumten bzw. gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer der Stromspeichersysteme unberührt. Etwaige Ansprüche des Garantienehmers gegen den Hersteller

3

Ampere German Electric
Innovation GmbH
Straße des 17. Juni 4a
04425 Taucha
info@amperesolar.de
amperesolar.de

Geschäftsführer
Michael Colberg

Registergericht
AG Leipzig | HRB 39230
USt-IdNr: DE348567691

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN: DE60 7007 0010 0225 6444 00
BIC DEUTDE33XXX

Ampere

der Stromspeichersysteme aus zwingenden Vorschriften (z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz) werden durch die Garantie ebenfalls nicht eingeschränkt.

F. Rechtswahl

Auf die erweiterte Garantie findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

[Taucha, August 2024]